

LUFTRECHT

Europäische Normen

Roland Müller, Staad/SG, Rechtsanwalt und Fluglehrer

- Titularprofessor an den Universitäten St.Gallen und Bern
- Präsident der Foundation for Aviation Competence

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



- **Sitz in Köln**
- **2003 Arbeitsaufnahme**
- **rund 300 Mitarbeiter**
- **eigene Rechtspersönlichkeit**
- **Ziele:**
 - **Gewährleistung grösstmöglicher Sicherheit in der europäischen Zivilluftfahrt**
 - **Einhaltung der Umweltschutzvorschriften**
 - **Gewährleistung des freien Verkehrs für Waren, Personen und Dienstleistungen**
 - **Weltweite Verbreitung der EASA Normen**
 - **Schaffung von Zulassungsverfahren für bestimmte Flugzeugmodelle, Triebwerke und Ausrüstungsteile**

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



- **Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen sowie technische Beratung für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten**
- **Durchführung von Inspektionen, Ausbildungs- und Standardisierungs-Programmen für eine einheitliche Umsetzung der europäischen Sicherheitsvorschriften**
- **Musterzulassungen luftfahrttechnischer Produkte (Flugzeuge, Triebwerke, Ausrüstungsgegenstände)**
- **Genehmigung (und Aufsicht) von Entwicklungsbetrieben weltweit sowie von Herstellungs- und Instandhaltungsbetrieben im EU-Ausland**
- **Datenerhebung, Analyse und Forschung zur Verbesserung der Flugsicherheit**

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION

vom 3. November 2011

zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Die EU-Kommission hat am 3.11.2011 die EU-VO 1178/2011 für das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt mit 193 Seiten erlassen.
- Diese Verordnung regelt die Erteilung von Pilotenlizenzen (Flight Crew Licences) und med. Tauglichkeitszeugnissen (daher Bereiche FCL und MED)

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 Art. 3 Erteilung von Pilotenlizenzen und Tauglichkeitszeugnissen

Piloten von Luftfahrzeugen haben die technischen und formellen Anforderungen gemäss dieser Verordnung zu erfüllen, um eine Pilotenlizenz oder ein Tauglichkeitszeugnis zu erlangen.



Es gibt vier Arten von Lizenzen:

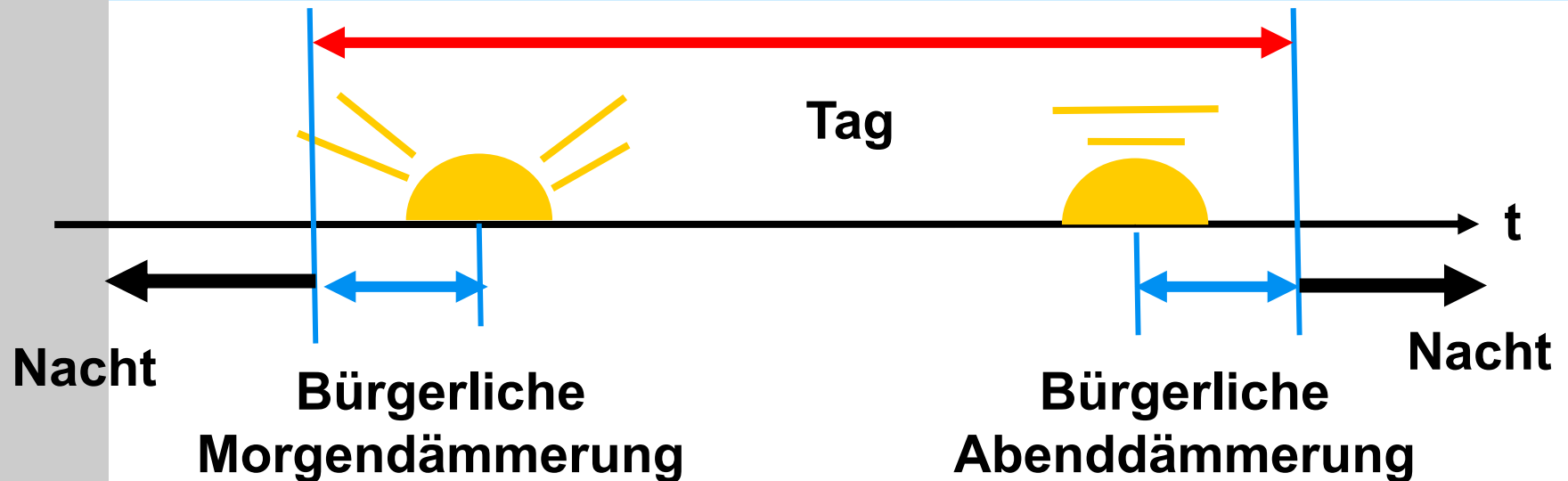
- **LAPL** (Light Aircraft Pilot Licence / Leichtflugzeugpilotenlizenz)
- **PPL** (Privat Pilot Licence / Privatpilotenlizenz)
- **CPL** (Commercial Pilot Licence / Berufspilotenlizenz)
- **ATPL** (Airline Transport Pilot Licence / Linienpilotenlizenz)

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.010 Begriffsbestimmungen

"Nacht" bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ende der normalen Abenddämmerung und dem Beginn der normalen Morgendämmerung oder einen anderen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wie vom Mitgliedstaat definiert.



➤ In der Schweiz wurde die Dauer der Dämmerung einheitlich mit 30 Minuten festgelegt (sog. bürgerliche Dämmerung)

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.020 Flugschüler

Flugschüler dürfen nicht alleine fliegen, sofern sie nicht hierzu ermächtigt wurden und sie von einem Fluglehrer überwacht werden.

Vor dem ersten Alleinflug muss ein Flugschüler mindestens:

- im Falle von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen: 16 Jahre alt sein;
- im Falle von Segelflugzeugen und Ballonen: 14 Jahre alt sein.

■ Als Flugschüler nie einen Soloflug ausführen ohne einen schriftlichen Flugauftrag des Fluglehrers!

In physischer Form muss ein Pilot zwingend bei jedem Flug seine Lizenz, sein Medical und einen Identitätsausweis mit Foto mitführen. Alle anderen Dokumente können auch in elektr. Form vorhanden sein, müssen den Behörden aber auf Verlangen ohne ungebührliche Verzögerung vorgelegt werden können, so insbesondere das AFM, das Flugreisebuch und das Flugbuch. Flugschüler auf einem Alleinflug müssen zudem den Flugauftrag des Fluglehrers vorweisen können.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.025 Prüfung der theor. Kenntnisse

Sämtliche Prüfungen müssen beim gleichen Mitgliedstaat abgeschlossen werden. Die zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO) muss dafür auf Grund einer vorgängigen **Zwischenprüfung** eine Empfehlung abgeben, die **12 Monate** gültig bleibt.

Um eine einzelne Prüfung zu bestehen, müssen *mind. 75%* der maximal möglichen Punkte erreicht werden. Die gesamte Theorieprüfung ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen **Teilprüfungen innerhalb von 18 Monaten** bestanden sind ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Teilprüfung angetreten ist.

Wenn ein Bewerber eine der Prüfungsarbeiten nach 4 Versuchen nicht bestanden hat, oder wenn er nicht alle Arbeiten innerhalb von entweder 6 Sitzungen oder der in Absatz 2 genannten Frist bestanden hat, muss er alle Prüfungsarbeiten wiederholen.

Die erfolgreich abgelegte **Theorieprüfung bleibt gültig 24 Monate** für LAPL, PPL, Segelflug- und Ballon-Lizenz ab der letzten erfolgreichen Theorieprüfung.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.030 Praktische Prüfung

Vor Ablegung einer praktischen Prüfung für die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses muss der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse bestanden haben, es sei denn, er hat einen Kurs für durchgehende Flugausbildung absolviert.

In jedem Fall muss immer erst die theoretische Ausbildung abgeschlossen sein, bevor die praktischen Prüfungen abgelegt werden. Prüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgreich abgelegt hat.

Je nach zeitlicher Verfügbarkeit des Kandidaten kann die praktische Ausbildung für eine PPL weitaus länger als ein Jahr dauern. Da eine bestandene Theorieprüfung für eine PPL(A) jedoch nur 24 Monate gültig ist, sollte allenfalls bereits parallel zum Theorieunterricht mit der praktischen Flugausbildung begonnen werden. Auch die medizinische Tauglichkeitsprüfung ist frühzeitig zu absolvieren, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



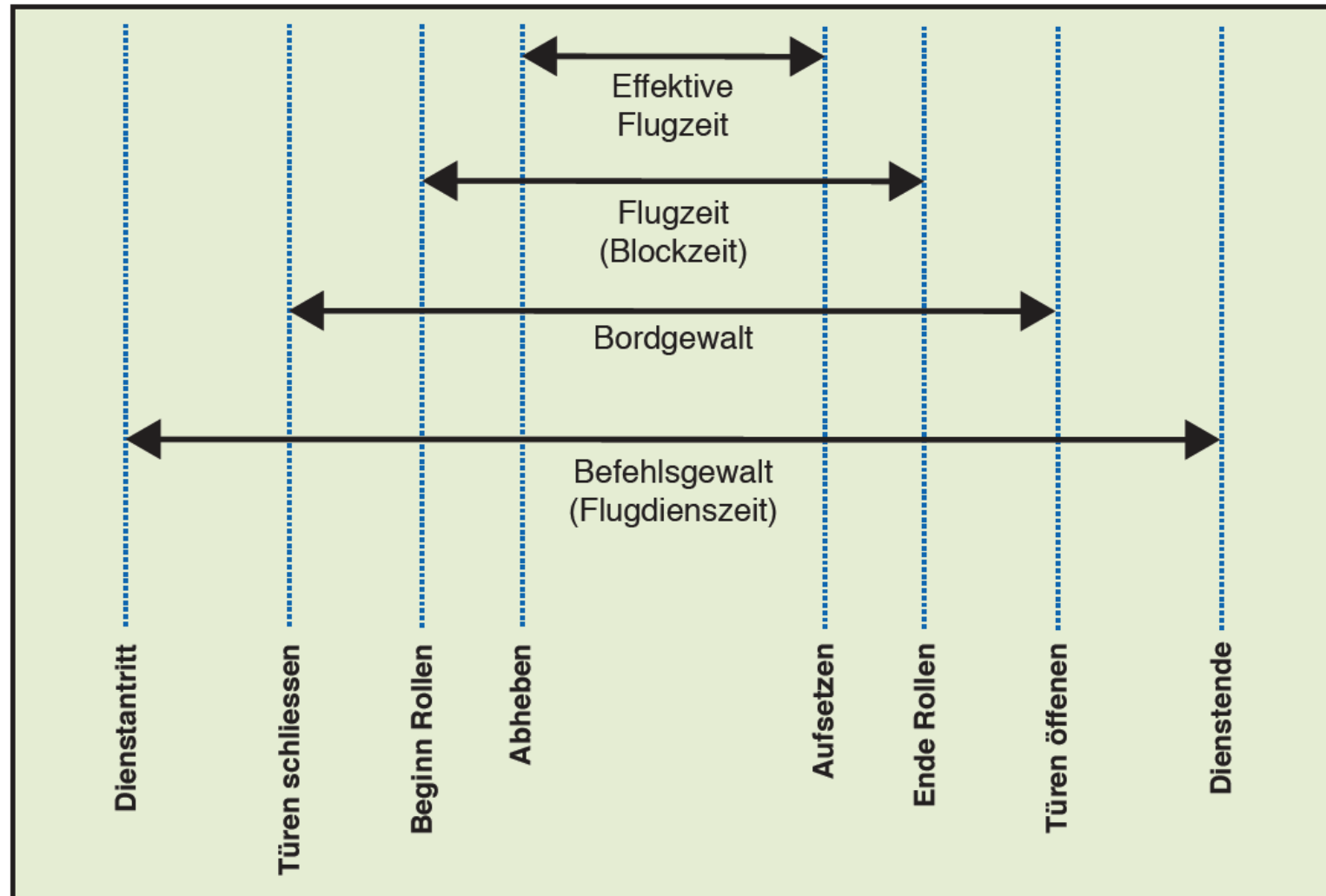
EU VO 1178/2011 FCL.035 Anrechnung von Flugzeit

a) Anrechnung von Flugzeit

- (1) Sofern nicht in diesem Teil etwas anderes angegeben ist, muss Flugzeit, die für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis angerechnet werden soll, in derselben Luftfahrzeugkategorie geflogen worden sein, für die die Lizenz oder Berechtigung beantragt wird.
- (2) Verantwortlicher Pilot oder Pilot in Ausbildung
Bewerbern für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis werden alle Alleinflugzeiten, Ausbildungszeiten mit einem Lehrberechtigten und PIC-Flugzeiten auf die Gesamtflugzeit angerechnet, die für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis benötigt wird.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission

DEFINITIONEN



Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.040 Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechten

Für die Ausübung der mit einer Lizenz verliehenen Rechte ist die Gültigkeit der darin enthaltenen Berechtigungen, soweit zutreffend, und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.



Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.045 Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen

- a) Piloten müssen bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführen.
- b) Piloten müssen daneben ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitführen.
- c) Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung ihren Flugzeitnachweis zur Kontrolle vorlegen.
- d) Flugschüler müssen Nachweise über alle Allein-Überlandflüge für die gemäss FCL.020 Buchstabe a erforderliche Anerkennung führen.



**Als Pilot im Original mitführen: Lizenz, Medical und ID!
(als Flugschüler Medical und Flugauftrag im Original)**

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.050 Aufzeichnung von Flugzeiten

Der Pilot muss verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.



EU VO 1178/2011 FCL.055 Sprachkenntnisse

- a) Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, dürfen die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.
- c) Ausser bei Piloten, die Sprachkenntnisse auf Expertenniveau nachgewiesen haben, muss der Sprachenvermerk regelmässig neu bewertet werden, und zwar:
- (1) alle 4 Jahre, wenn die Stufe der Einsatzfähigkeit nachgewiesen wurde, bzw.
 - (2) alle 6 Jahre, wenn das erweiterte Niveau nachgewiesen wurde.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung

b) Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Luftschiffe und Segelflugzeuge. Ein Pilot darf ein Flugzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zum **Transport von Fluggästen** nur betreiben:

- (1) als PIC oder als Kopilot, wenn er **in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen** in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet. Die 3 Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten beim Führen eines Luftfahrzeugs mit mehreren Piloten oder mit einem Piloten absolviert werden und
- (2) als PIC bei Nacht, wenn er in den letzten 90 Tagen mindestens einen Start, Landeanflug und Landung bei Nacht als Pilot in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet, oder eine IR besitzt.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.205.A PPL (A) Rechte

- a) Die Rechte des Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein.
- b) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes darf der Inhaber einer PPL(A) mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für
 - (1) die Durchführung von Flugausbildung für die LAPL(A) oder PPL(A);
 - (2) die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
 - (3) die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Für Hubschrauber-Piloten gilt FCL.205.H PPL(H) analog.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.210A Anforderungen bezüglich Erfahrung und Anrechnung

- a) Bewerber um eine PPL(A) müssen mindestens 45 Stunden Flugausbildung in Flugzeugen absolviert haben, wovon 5 Flugstunden in einem FSTD absolviert werden können; der Unterricht muss mindestens Folgendes einschliessen:
- (1) 25 Stunden Flugausbildung mit Fluglehrer sowie
 - (2) 10 Stunden überwachter Alleinflug, davon mindestens 5 Stunden Allein-Überlandflug mit mindestens einem Überlandflug von mindestens 270 km (150 NM), wobei vollständig abgeschlossene Landungen auf 2 anderen Flugplätzen als dem Startflugplatz durchgeführt wurden.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.210.H Anforderungen bezüglich Erfahrung und Anrechnung

- a) Bewerber um eine PPL(H) müssen mindestens 45 Stunden Flugausbildung in Hubschraubern absolviert haben, wovon 5 Flugstunden in einem FNPT oder FFS absolviert werden können; der Unterricht muss mindestens Folgendes einschliessen: :
- (1) 25 Stunden Flugausbildung mit Fluglehrer sowie
 - (2) 10 Stunden überwachter Alleinflug, davon mindestens 5 Stunden Allein-Überlandflug mit mindestens einem Überlandflug von mindestens 185 km (100 NM), wobei vollständig abgeschlossene Landungen auf 2 anderen Flugplätzen als dem Startflugplatz durchgeführt wurden.
 - (3) 35 der 45 Stunden Flugausbildung müssen auf demselben Hubschraubermuster wie demjenigen durchgeführt werden, das für die praktische Prüfung verwendet wurde.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.740 Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen

- a) Der Gültigkeitszeitraum von Klassen- und Musterberechtigungen beträgt ein Jahr, ausgenommen Klassenberechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit einem Piloten, wofür der Gültigkeitszeitraum 2 Jahre beträgt.
- b) Wenn eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber
 - (1) eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können, und
 - (2) eine Befähigungsüberprüfung absolvieren.

Diese Bestimmung gilt für Piloten A und H gleichermassen.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.740.H Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen

a) *Verlängerung*. Für die Verlängerung von Musterberechtigungen für Hubschrauber muss der Bewerber:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung in der betreffenden Hubschrauberklasse oder einem FSTD, das dieses Muster nachbildet, innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Berechtigung absolvieren und
- (2) mindestens 2 Stunden als Pilot des betreffenden Hubschraubermusters innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Berechtigung absolvieren. Die Dauer der Befähigungsüberprüfung kann auf die 2 Stunden angerechnet werden.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.740.H Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen

(3) Wenn Bewerber Inhaber von mehr als einer Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber mit Kolbentriebwerk sind, kann ihnen die Verlängerung aller entsprechenden Musterberechtigungen durch Absolvierung einer Befähigungsüberprüfung für nur eines der betreffenden Baumuster gewährt werden, wenn sie während des Gültigkeitszeitraums mindestens 2 Stunden Flugzeit als PIC auf den anderen Mustern absolviert haben.

Die Befähigungsüberprüfung wird im Wechsel auf einem anderen Muster durchgeführt.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 FCL.740A Verlängerung von Klassen- und Musterberechtigungen - Flugzeuge

(1) Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb mit einem Piloten und TMG-Berechtigungen muss der Bewerber:

- i) **innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum** der Berechtigung eine **Befähigungsüberprüfung** in der betreffenden Klasse bei einem Prüfer absolvieren oder
- ii) **innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum** der Berechtigung **12 Flugstunden** in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen:
 - **6 Stunden als PIC,**
 - **12 Starts und 12 Landungen** sowie
 - **einen Schulungsflug von mindestens 1 Stunde** Dauer mit einem Fluglehrer (FI) oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI).

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission

Möglichkeiten zur Erneuerung des Classratings

Rating noch nicht abgelaufen

genügend Flugstunden

- innerhalb der letzten
12 Monate:
- 12 Std. in dieser Klasse
 - davon 6 Std. PIC
 - darin 12 Starts und 12 Landungen
 - 1 Std. mit Fluglehrer

nicht genügend Flugstunden

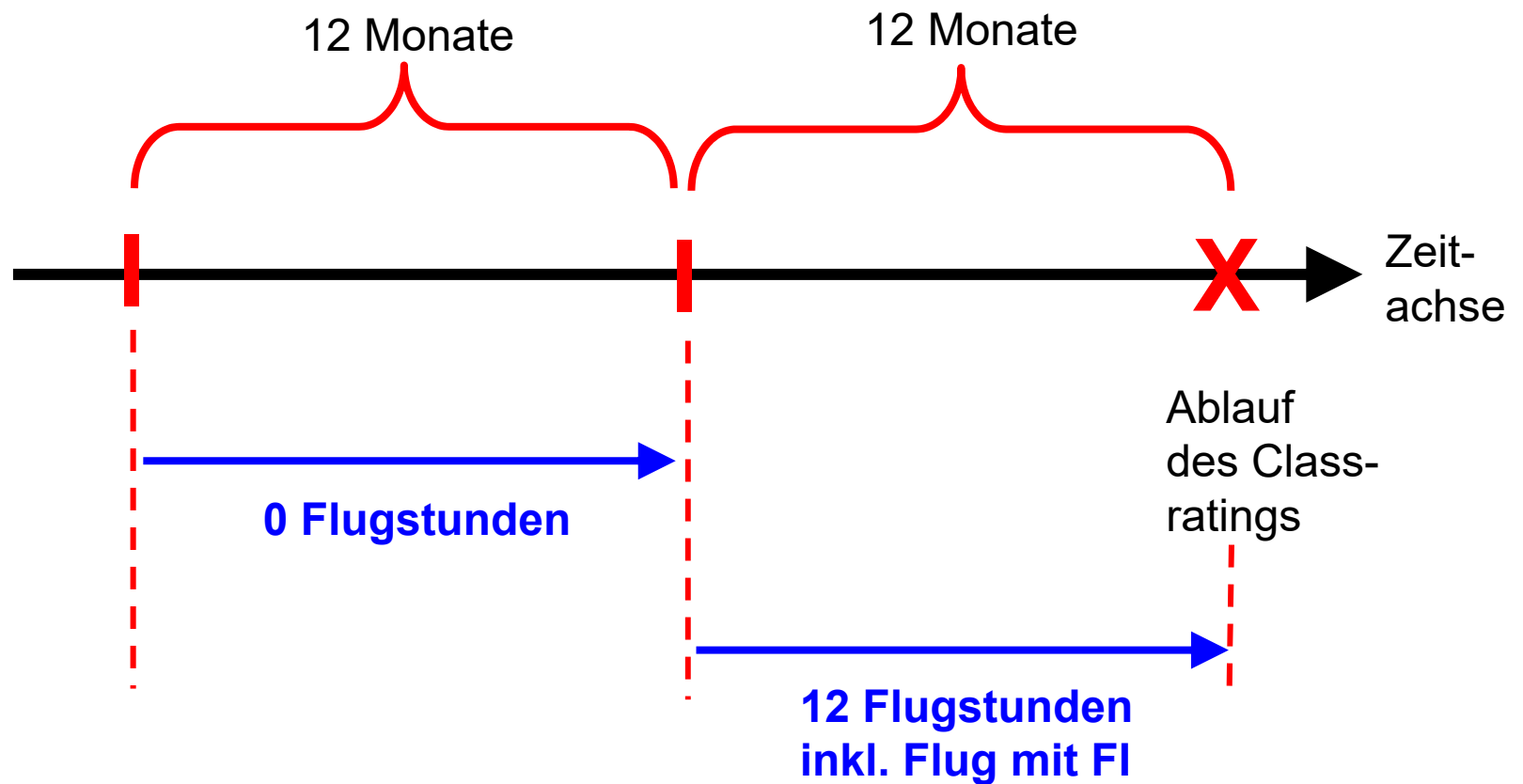
- innerhalb der letzten
3 Monate:
- Befähigungsprüfung (Prof. Check) mit einem Experten

Rating bereits abgelaufen

- Praktische Prüfung
mit einem Experten
ablegen (Skill Test)

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission

Klarstellung der notwendigen Flugstunden



Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 MED.A.030 Tauglichkeitszeugnisse

- a) Ein Flugschüler darf erst dann Alleinflüge durchführen, wenn ihm das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist.
- b) Bewerber um und Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge (Light Aircraft Pilot License, LAPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL.
- c) Bewerber um und Inhaber von Privatpilotenlizenzen (Private Pilot Licence, PPL), Segelflugzeugpilotenlizenzen (Sailplane Pilot Licence, SPL) oder Ballonpilotenlizenzen (Balloon Pilot Licence, BPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.
- d) Bewerber um und Inhaber von SPL oder BPL, zur Betätigung bei gewerblichen Segelflügen oder gewerblichen Ballonfahrten, benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.
- e) Wenn die PPL oder LAPL um eine Nachtflugberechtigung ergänzt werden soll, muss der Lizenzinhaber farbensicher sein.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission



EU VO 1178/2011 MED.A.45 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen

Die Gültigkeitsdauer von **Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2** beträgt:

- i) **60 Monate**, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
- ii) **24 Monate** bei Lizenzinhabern, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres; und
- iii) **12 Monate** bei Lizenzinhabern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Untersuchungen und/oder Beurteilungen zur Verlängerung eines Tauglichkeitszeugnisses können innerhalb eines Zeitraums von bis zu **45 Tagen vor dem Ablaufdatum** des Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt werden.

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission

Medical Gültigkeitsdauer ist abhängig vom Alter

Alter	LAPL Class 2	PPL Class 2	CPL/ATPL Class 1
bis 40 Jahre:	5 Jahre	5 Jahre	12 Monate
40 bis 49 Jahre:	24 Monate	24 Monate	12 Monate*
über 50 Jahre:	24 Monate	12 Monate	12 Monate*
über 60 Jahre:	24 Monate	12 Monate	6 Monate

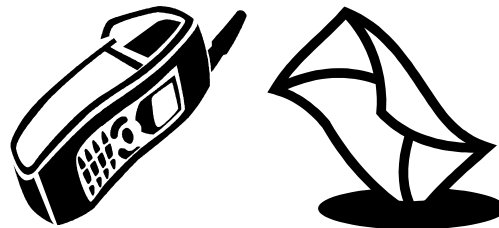
*** Einmannbesatzung mit Pax 6 Monate**

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Kommission

Was tun wenn Rating oder Medical abgelaufen ist und trotzdem noch geflogen wurde?

Abgelaufenes Rating

- nicht mehr fliegen!
- BAZL informieren
- Skill Test absolvieren
- mit neuem Rating fliegen



Abgelaufenes Medical

- nicht mehr fliegen!
- sofort zum Vertrauensarzt
- mit neuem Medical fliegen
- BAZL nicht informieren



Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 923/2012 DER KOMMISSION

vom 26. September 2012

zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Die EU-Kommission hat schon am 26.09.2012 die EU-VO 923/2012 über standardisierte Luftverkehrsregeln für Europa erlassen (SERA, Standardised European Rules of the Air)
- Übernommen wurden die Regeln per 15.06.2015. Gleichzeitig wurde die frühere VVR totalrevidiert.

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



Art. 2 Begriffsbestimmungen

56. «Kontrollbezirk»: ein kontrollierter Luftraum, der sich von einer festgelegten Begrenzung oberhalb der Erde an nach oben erstreckt;

57. «kontrollierter Flugplatz»: ein Flugplatz, an dem Flugverkehrskontrolle für Flugplatzverkehr durchgeführt wird, unabhängig davon, ob eine Kontrollzone vorhanden ist;

58. «kontrollierter Luftraum»: ein Luftraum von festgelegten Ausmassen, in dem Flugverkehrskontrolle entsprechend der Luftraumklassifizierung durchgeführt wird;

61. «Kontrollzone»: ein kontrollierter Luftraum, der sich von der Erdoberfläche nach oben bis zu einer festgelegten oberen Begrenzung erstreckt;

79. «Flugplan»: vorgeschriebene, für die Flugverkehrsdienststellen bestimmte Angaben über den beabsichtigten Flug oder Flugabschnitt eines Luftfahrzeugs;

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



SERA.4001 Flugplanabgabe

a) Informationen bezüglich eines beabsichtigten Flugs oder Flugabschnitts, die Flugverkehrsdienststellen zu übermitteln sind, sind in Form eines Flugplans zu geben. Der Begriff „Flugplan“ wird verwendet sowohl zur Bezeichnung der vollständigen Informationen über alle Punkte der Flugplanbeschreibung, die die gesamte Flugstrecke abdecken, als auch zur Bezeichnung der beschränkten Informationen, die unter anderem zu übermitteln sind, um eine Freigabe für einen kleinen Flugabschnitt, beispielsweise für das Kreuzen einer Luftstrasse oder für Start oder Landung auf einem kontrollierten Flugplatz, zu erhalten.

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



SERA.4001 Flugplanabgabe

b) Ein Flugplan ist vor der Durchführung folgender Flüge abzugeben:

1. ein Flug oder Flugabschnitt, der der Flugverkehrskontrolle unterliegt;
2. ein Flug nach Instrumentenflugregeln innerhalb des Flugverkehrsberatungsluftraums;
3. ein Flug innerhalb von Gebieten oder in Gebiete oder entlang Strecken, die von der zuständigen Behörde festgelegt sind, um die Bereitstellung von Fluginformationen und die Durchführung des Flugalarmdienstes sowie des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge zu erleichtern;

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



SERA.4001 Flugplanabgabe

b) Ein Flugplan ist vor der Durchführung folgender Flüge abzugeben:

4. ein Flug innerhalb von Gebieten oder in Gebiete oder entlang Strecken, die von der zuständigen Behörde festgelegt sind, um die Koordinierung mit entsprechenden militärischen Stellen oder mit Flugverkehrsdienststellen in benachbarten Staaten zu erleichtern, um ein möglicherweise erforderliches Ansteuern zu Identifizierungszwecken zu vermeiden;
5. ein Flug über Staatsgrenzen, sofern die betreffenden Staaten keine andere Regelung getroffen haben;
6. ein Flug, der bei Nacht durchgeführt werden soll, soweit er über die Umgebung des Flugplatzes hinausführt..

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



SERA.4001 Flugplanabgabe

- c) Ein Flugplan ist vor dem Abflug bei einer Flugverkehrsdienst-Meldestelle abzugeben oder während des Flugs der zuständigen Flugverkehrsdienststelle oder Flugfunkleitstelle zu übermitteln, sofern keine Vorkehrungen für die Abgabe von Dauerflugplänen getroffen wurden.
- d) Ein Flugplan für einen Flug, bei dem Staatsgrenzen überflogen werden sollen oder für den Flugverkehrskontrolldienst oder Flugverkehrsberatungsdienst erbracht werden soll, ist mindestens 60 Minuten vor dem Abflug oder, wenn er während des Flugs abgegeben wird, rechtzeitig genug abzugeben, um sicherzustellen, dass ihn die zuständige Flugverkehrsdienststelle mindestens 10 Minuten vor dem Zeitpunkt erhält, zu dem das Luftfahrzeug voraussichtlich folgende Punkte erreicht:
1. den geplanten Einflugpunkt in einen Kontrollbezirk oder Flugverkehrsberatungsbezirk oder
 2. den Kreuzungspunkt mit einer Luftstrasse oder einer Flugverkehrsberatungstrecke.

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



Die Flugplanpflicht muss strikte eingehalten werden. Fehlt der erforderliche Flugplan, so kann der Flug entweder überhaupt nicht angetreten werden (z.B. bei einem Nachtflug) oder eine Landung auf dem Zielflughafen wird verweigert (z.B. bei einer Landung auf einem Flugplatz im Ausland ohne ständigen Zoll).

Flugplan

7 Luftfahrzeugkennung

HBCQI

8 Flugregeln

V. VFR

Art des Fluges

G. Allgemeine Zivilluffahrt

9 Anzahl

Flugzeugtyp

C152

Wirbelschleppenkategorie

L - Light

10 Ausrüstung

OV / C

13 Abflugplatz

LSZR

EOBD (Datum)

2015/09/28

EOBT (Zeit)

0600

15 Geschwindigkeit

N - Knoten 0095

Level

VFR

Route

GOSSAU RICKEN LUZERN VOR WIL

16 Zielflugplatz

LSZG

Voraus. Flugdauer

0120

Ausweichflugplatz

LSZB

Zweiter Ausweichflugplatz

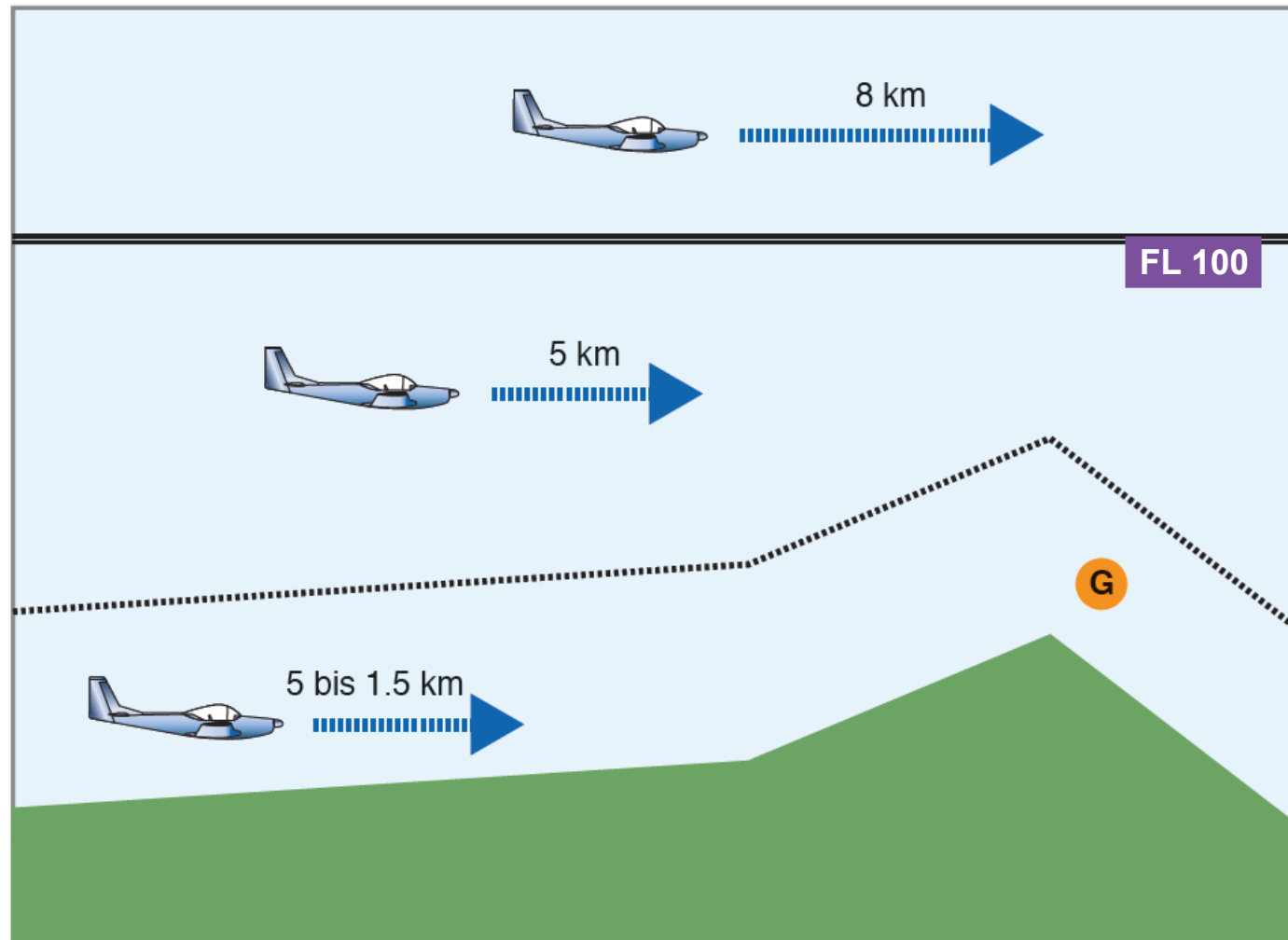
LSGN

18 Sonstige Angaben

DOF/150928 RMK/STUDENT PILOT

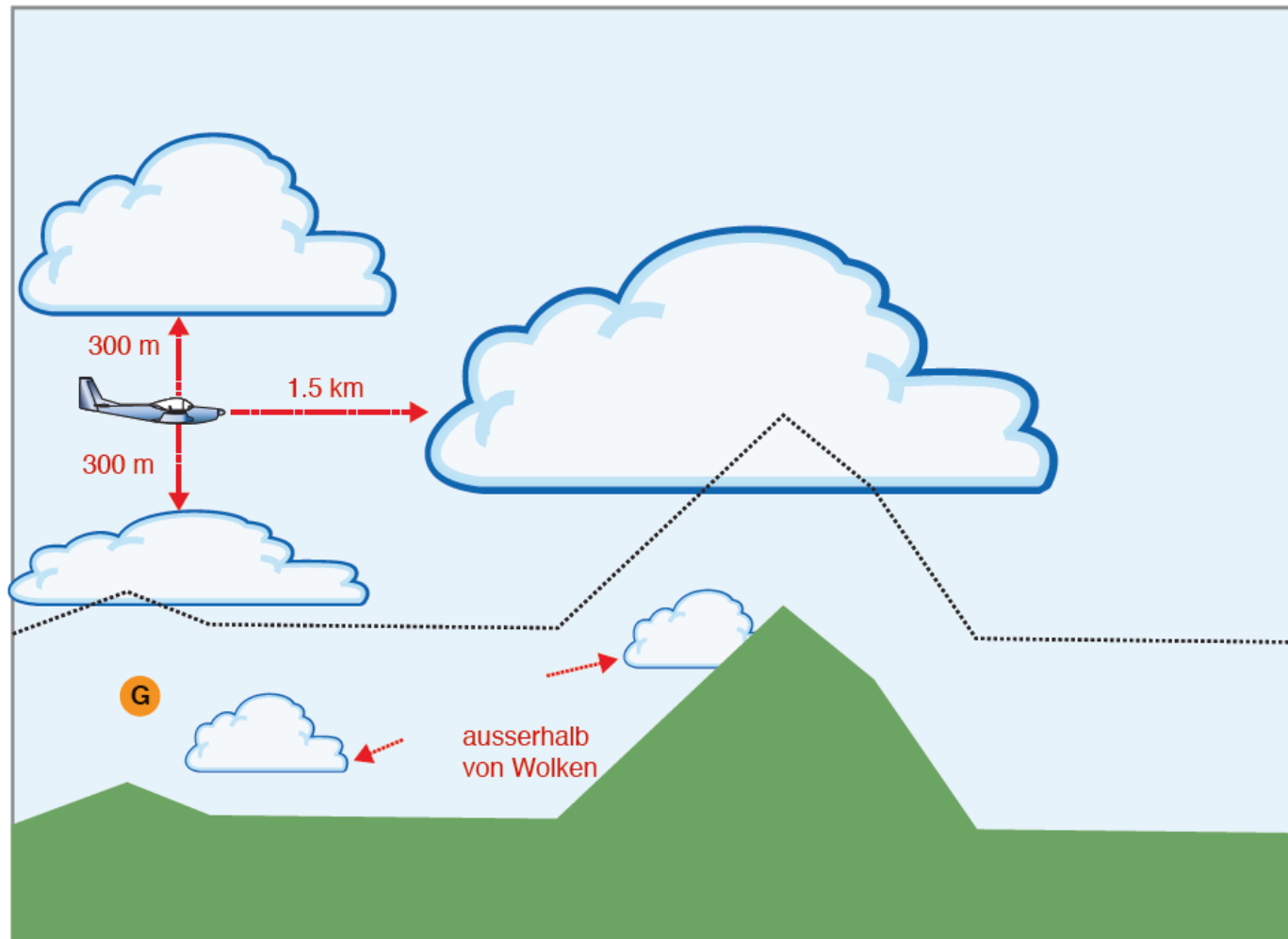
Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)

Mindestsichtweiten



Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)

Wolkenabstände



Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



Mindestsichtweiten und Wolkenabstände dürfen nicht verwechselt werden, auch wenn Wolken selbstverständlich die Sicht behindern. Wenn einzelne kleine Wolken mit einem horizontalen Abstand von 1,5 km und einem vertikalen Abstand von 300 m vorhanden sind, so kann die Sichtweite neben den Wolken noch immer 5 km betragen. Damit wären die Voraussetzungen für einen legalen VFR-Flug auch ausserhalb der Luftraumklasse G bis FL 100 noch immer gegeben.



Mindestsichtweiten und Wolkenabstände

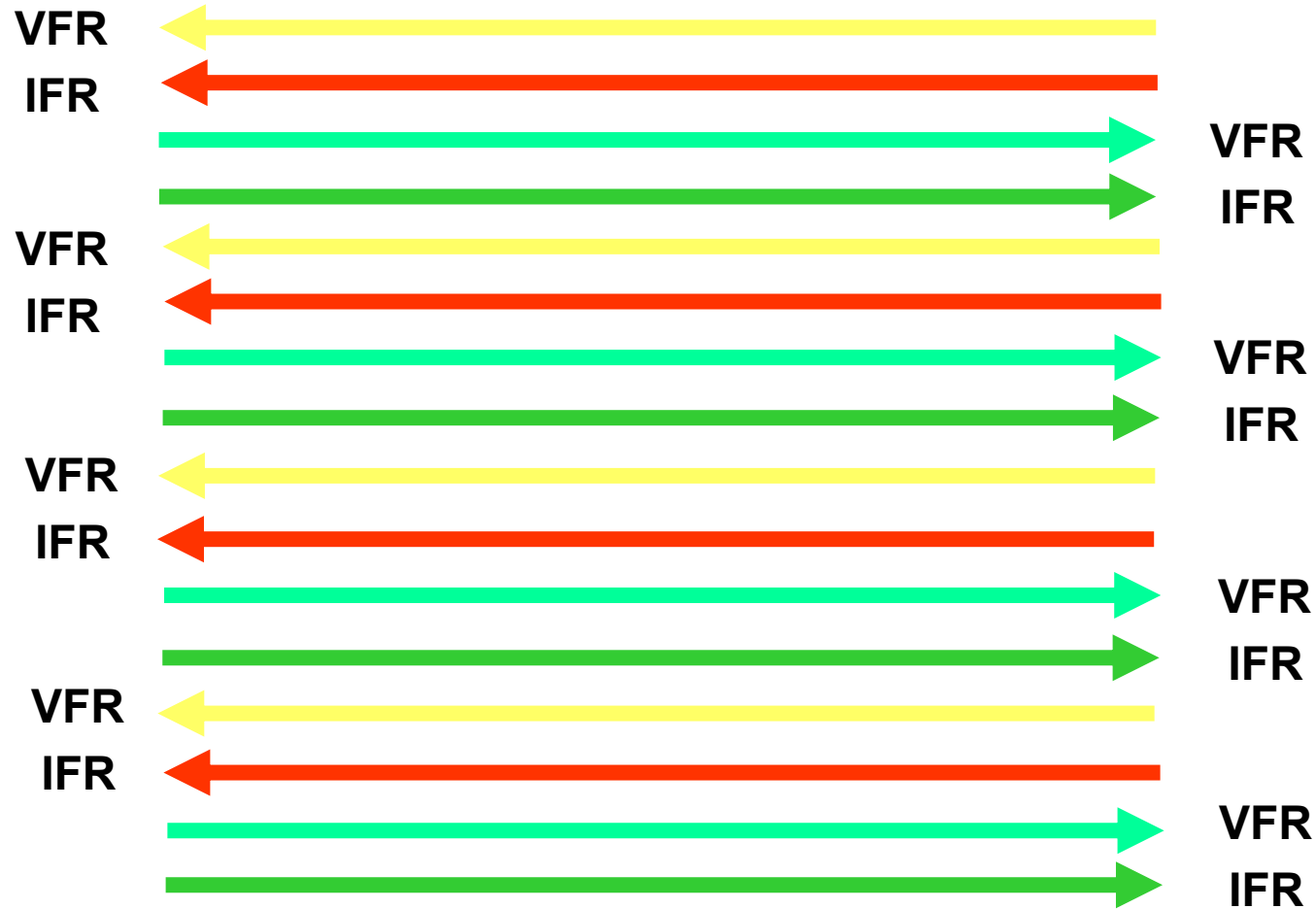
über FL 100: Mindestsicht 8 km

unter FL 100: Mindestsicht 5 km

in der Klasse G: Mindestsicht 5 km, reduzierbar bis 1,5 km
sofern:

- ständige Sicht auf Boden oder Wasser
- jederzeit Umkehrkurve möglich
- jederzeit Hindernisse rechtzeitig erkennbar

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)



Halbkreisregel (semi circular rule)

Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA)

■ Massgebend ist der missweisende Kurs über Grund: **MT**

